



MELDEPFLICHT UND MELDEPFLICHTIGE EREIGNISSE

§ 12, § 14 UND § 15 LANDESKREBSREGISTERGESETZ NRW

§ 12 MELDEPFLICHTIGE PERSONEN

Absätze (1) und (2) Meldepflichtig sind Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Krebserkrankungen ärztlich behandeln.

§ 15 ERFÜLLUNG DER MELDEPFLICHT

Absatz (1) (...) Die Meldung muss bei der Datenannahmestelle innerhalb von sechs Wochen seit dem Zeitpunkt, an dem der meldepflichtigen Person der meldepflichtige Sachverhalt bekannt geworden ist, eingehen. (...)

Es gibt gute Gründe, warum die Einhaltung der Meldepflicht und des Meldezeitraums wichtig sind:

Bei der Einhaltung der Meldepflicht wird sichergestellt, dass alle Meldungen wie Diagnose, Therapie und Verlauf innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes übermittelt werden. Denn vollständige und vollzählige Daten sind die Grundlage für qualifizierte jährliche Rückmeldungen an die Melderinnen und Melder.

Bei der Einhaltung des Meldezeitraums wird sichergestellt, dass der Bearbeitungs- und Registrierungsprozess im LKR NRW zeitnah erfolgen kann. Dazu zählen die Prüfung und Auszahlung der Meldevergütung sowie die inhaltliche Verarbeitung der Daten im LKR NRW.

**EINE ÜBERSICHT ZU DEN AUFGABEN DES LKR NRW
SOWIE ZU DEN MELDEPFLICHTIGEN EREIGNISSEN
FINDEN SIE AUF DER RÜCKSEITE.**

DAS LKR NRW HAT UNTER ANDEREM FOLGENDE AUFGABEN

- Die vollzählige und vollständige Erfassung der meldepflichtigen Ereignisse (Meldepflichtige Ereignisse sind das Auftreten, die Behandlung und der Verlauf onkologischer Erkrankungen in der ambulanten und stationären Versorgung.)
- Die Auswertung, Rückmeldung und Darstellung der Prozess- und Ergebnisqualität der medizinischen Leistungen
- Gesundheitsberichterstattung über das Auftreten von Krebserkrankungen, Trends und Prognosen durch epidemiologische Auswertungen
- Qualitätssicherung der Versorgung durch klinische Auswertungen und Forschungsprojekte mit Krebsregisterdaten

§ 14 MELDEPFLICHTIGE EREIGNISSE

Die Krebsregistrierung beinhaltet die Meldung von meldepflichtigen Ereignissen.

Zu melden ist:

1. eine neue gesicherte Diagnose einer Krebserkrankung,
2. der Beginn und die Beendigung einer Tumorthherapie/palliativen Therapie*,
3. eine Veränderung des Erkrankungsstatus (Metastase/Rezidiv/Progress),
4. eine unauffällige Nachsorgeuntersuchung*,
5. der Tod der betroffenen Person, auch wenn die Krebserkrankung nicht die Todesursache ist.

*Für nicht-melanotische Hautkrebsarten mit günstiger Prognose gelten Nummer 2 und 4 nicht.

Hier finden Sie die Rechtsgrundlage online:

<https://www.landeskrebsregister.nrw> → Das LKR NRW → Rechtsgrundlage



Stand 06/2024